

## Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens

vom 17. August 2004

---

### I. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 1

Diese Verordnung regelt die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens. Geltungsbereich

#### § 2

Folgende Tätigkeiten bedürfen einer Bewilligung: Bewilligungs-  
pflichtige  
Tätigkeiten

1. Feststellen, Vorbeugen und Behandeln von Gesundheitsstörungen an Mensch und Tier;
2. Inverkehrbringen von Mitteln zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen (Heilmittel);
3. Durchführung medizinischer Analysen;
4. Behandeln von Schwangeren;
5. Geburtshilfe.

#### § 3

Soweit damit keine Krankheitsfeststellung oder Heilbehandlung verbunden sind, fallen insbesondere folgende Tätigkeiten nicht unter die Bewilligungspflicht: Abgrenzung

1. Gesundheits- und Sportmassage;
2. Gymnastik und Haltungsturnen mit Gesunden;
3. äussere ungefährliche Anwendungen zu kosmetischen Zwecken mit Ausnahme der Behandlung von Erkrankungen der Haut, der Haare, der Nägel und des Unterhautzellgewebes;
4. Bildung und Schulung körperlich oder geistig Behinderter;
5. Übungsbehandlung von Sprachstörungen mit Ausnahme der klinischen Logopädie;
6. psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen;
7. Ernährungsberatung von Gesunden.

Erteilung der Bewilligung	<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhält, wer die allgemeinen Voraussetzung der Berufsausübung gemäss § 16 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)<sup>1)</sup> und die in dieser Verordnung geregelten speziellen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die über ein ausländisches Diplom oder einen ausländischen Ausweis verfügen, haben das Vorhandensein der genügenden Fachkenntnisse durch den Nachweis der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung zu belegen.</p>
Gleichwertigkeit ausländischer Diplome und Ausweise	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch die Anerkennung der ausländischen Diplome und Ausweise durch die vom Bund oder den Kantonen dafür bezeichneten Stellen erbracht.</p> <p><sup>2</sup> Bei Berufen, bei denen keine vom Bund oder den Kantonen bezeichnete Stelle besteht, entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausbildung das zuständige Departement.</p>
Gesuchsunterlagen 1. Im Allgemeinen	<p><b>§ 6</b></p> <p>Mit dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die im Gesundheitsgesetz<sup>1)</sup> und in dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausweise über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit;</li><li>2. Auszug aus dem Zentralstrafregister;</li><li>3. Bestätigung des Kantons, in welchem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gab;</li><li>4. Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen;</li><li>5. Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen.</li></ol>

---

<sup>1)</sup> 810.1

**§ 7**

<sup>1</sup> Personen, die über ein ausländisches Diplom oder einen ausländischen Ausweis verfügen, haben dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung beizulegen:

2. Ausländische  
Diplome und  
Ausweise

1. das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ausländischen Diploms oder Ausweises;
2. Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung;
3. Auszug aus dem Zentralstrafregister oder gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates;
4. Bestätigung des Herkunftsstaates beziehungsweise des Kantons, in welchem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gab;
5. Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen;
6. Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Den Unterlagen, die nicht in der kantonalen Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

<sup>3</sup> Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

**§ 8**

Dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin sind nur jene Tätigkeiten erlaubt, für die eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt worden ist.

Tätigkeitsbereich

**§ 9**

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin darf nur solche Personen des Gesundheitswesens anstellen oder sich von solchen vertreten lassen, welche die für die Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse besitzen oder darin ausgebildet werden.

Stellvertretung

<sup>2</sup> Diese Personen dürfen nur jene Tätigkeiten verrichten, für die dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt worden ist.

**§ 10**

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat dem zuständigen Departement jede Tatsache, die für die Berufsausübungsbewilligung von Belang ist, namentlich die Verlegung, Wiedereröffnung, Schliessung der Praxis oder des Betriebes, zu melden.

Meldepflicht

Aufzeichnungspflicht	<p><b>§ 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass über die in seiner oder ihrer Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.).</p> <p><sup>2</sup> Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> Die Übergabe der Aufzeichnungen an Drittpersonen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der behandelten Person zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Bei Aufgabe der selbständigen Berufsausübung sind die Aufzeichnungen dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird die Praxis oder der Betrieb übernommen, können die Aufzeichnungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übergeben werden.</p>
Werbung	<p><b>§ 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin darf die Öffentlichkeit über die Angebote informieren.</p> <p><sup>2</sup> Verboten ist aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen.</p>
Klinische Versuche	<p><b>§ 13</b></p> <p>Für die Vornahme von klinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ist die Zustimmung der kantonalen Ethikkommission gemäss der Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel (Heilmittelverordnung)<sup>1)</sup> einzuholen.</p>
Fortbildung	<p><b>§ 14</b></p> <p>Personen des Gesundheitswesens haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p>
Berufsausübung in besonderen Fällen	<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Ärzten oder Ärztinnen, Zahnärzten oder Zahnärztinnen und Tierärzten oder Tierärztinnen mit besonderer Spezialisierung, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, kann eine beschränkte Bewilligung für die Besuchstätigkeit in bestimmten Einrichtungen erteilt werden.</p>

---

<sup>1)</sup> 812.2

<sup>2</sup> Ärzte oder Ärztinnen, Tierärzte oder Tierärztinnen, deren Praxis sich im Grenzgebiet eines Nachbarkantons befindet, können ohne Bewilligung eine berufliche Besuchstätigkeit in einem thurgauischen Grenzgebiet ausüben, sofern sie im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung ihres Praxiskantons sind. Die Ausübung einer regelmässigen Besuchstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.

## II. Besondere Bestimmungen für die selbständige Berufsausübung

### I. Augentoptiker, Augentoptikerin

#### § 16

Der Augentoptiker oder die Augentoptikerin fertigt Brillen und andere Sehhilfen an. Tätigkeitsbereich

#### § 17

Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse wird durch das höhere eidgenössische Fachdiplom als Augentoptiker oder Augentoptikerin erbracht. Fachkenntnisse

#### § 18<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Augentoptiker oder die Augentoptikerin hat eine vorgängige augenärztliche Untersuchung zu empfehlen, wenn er oder sie krankhafte oder altersbedingte Augenveränderungen oder Korrelationsstörungen vermutet beziehungsweise feststellt. Besondere Berufsausübungsbestimmungen

<sup>2</sup> Kontaktlinsen dürfen bei Aphakie und anderen postoperativen Zuständen, bei krankhaften Veränderungen der brechenden Medien sowie bei Refraktionsanomalien nur im Einverständnis mit dem Augenarzt oder der Augenärztin angepasst werden.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 21. Juni 2005.

## 2. Chiropraktor, Chiropraktorin

### § 19

Tätigkeitsbereich Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin diagnostiziert und behandelt Krankheiten der Wirbelsäule und des Beckens. Die Behandlung derselben beschränkt sich auf manipulative Massnahmen.

### § 20

Fachkenntnisse Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin hat sich über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Chiropraktoren und Chiropraktorinnen und die Prüfung für Chiropraktoren und Chiropraktorinnen über den Strahlenschutz auszuweisen.

### § 21

Besondere Berufsausübungsbestimmungen <sup>1</sup> Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin ist verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen oder den Patienten oder die Patientin einem Arzt oder einer Ärztin zuzuweisen, wenn Gesundheitsstörungen vorliegen, die nicht durch manipulative Massnahmen angegangen werden können.

<sup>2</sup> Nicht erlaubt sind folgende Verrichtungen:

1. Behandlung übertragbarer Krankheiten;
2. chirurgische, gynäkologische oder geburtshilfliche Eingriffe;
3. Verordnung und Abgabe von Heilmitteln;
4. Injektionen;
5. physikalische Therapie, die nicht der Unterstützung der manipulativen Behandlung dient.

<sup>3</sup> Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin ist nur zur Aufnahme von Röntgenbildern der Wirbelsäule und des Beckens befugt.

## 3. Dentalhygieniker, Dentalhygienikerin

### § 22

Tätigkeitsbereich Der Dentalhygieniker oder die Dentalhygienikerin betreibt dentalhygienische Diagnostik, berät Patienten und Patientinnen bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe und weiterem Behandlungsbedarf.

**§ 23**

Eine Bewilligung als Dentalhygieniker oder Dentalhygienikerin erhält, wer:

Fachkenntnisse

1. einen Prüfungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes erworben hat, oder
2. im Besitze eines Prüfungsausweises der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft ist,
3. und eine zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit als Dentalhygieniker oder Dentalhygienikerin nachweisen kann.

**§ 24**

<sup>1</sup> Dentalhygienische Leistungen, welche über den in § 22 dieser Verordnung bestimmten Tätigkeitsbereich hinausgehen, insbesondere parodontaltherapeutische Leistungen, dürfen vom Dentalhygieniker oder von der Dentalhygienikerin nur auf Verordnung eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin, eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden und nur soweit, als diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen.

Besondere Berufsausübungsbestimmungen

<sup>2</sup> Die Behandlung von medizinischen Risikopatienten und Risikopatientinnen sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- oder Oberflächenanästhesie ist dem Dentalhygieniker oder der Dentalhygienikerin untersagt.

*4. Drogist, Drogistin***§ 25**

Der Drogist oder die Drogistin führt in selbständiger Position eine Drogerie. Sie beraten Kunden und Kundinnen in Fragen der Selbstmedikation.

Tätigkeitsbereich

**§ 26**

Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse wird durch das höhere eidgenössische Fachdiplom als Drogist oder Drogistin erbracht.

Fachkenntnisse

**§ 27**

Das Drogistensortiment umfasst die Heilmittel der Kategorien D und E.

Besondere Berufsausübungsbestimmungen

### *5. Ergotherapeut, Ergotherapeutin*

#### **§ 28**

Tätigkeitsbereich Der Ergotherapeut oder die Ergotherapeutin führt nach ärztlicher Anordnung Behandlungen an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch, um deren körperliche oder geistige Selbständigkeit zu verbessern oder zu erhalten.

#### **§ 29**

Fachkenntnisse Eine Bewilligung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin erhält, wer:

1. einen schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss erworben hat und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin mit Praxisbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Ergotherapie unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin mit Praxisbewilligung nachweist.

#### **§ 30**

Ergotherapie-organisationen Organisationen der Ergotherapie erhalten eine Bewilligung, wenn sie von einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin geleitet werden, welche die Voraussetzungen von § 29 dieser Verordnung erfüllen.

### *6. Ernährungsberater, Ernährungsberaterin*

#### **§ 31**

Tätigkeitsbereich Der Ernährungsberater oder die Ernährungsberaterin berät aufgrund ärztlicher Verordnung Patienten und Patientinnen mit in Artikel 9b der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung<sup>1)</sup> genannten Krankheiten.

---

<sup>1)</sup> SR 832.112.31

**§ 32**

Eine Bewilligung als Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin erhält, wer: Fachkenntnisse

1. ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Ernährungsberatung oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin mit Praxisbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Ernährungsberatung unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin mit Praxisbewilligung nachweist.

**§ 33**

Organisationen der Ernährungsberatung erhalten eine Bewilligung, wenn sie von einem Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin geleitet werden, welche die Voraussetzungen von § 32 dieser Verordnung erfüllen. Ernährungs-  
beratungsorga-  
nisationen

*7. Hebamme***§ 34**

Die Hebamme berät und überwacht Schwangere, bereitet sie auf die Geburt vor, leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene. Tätigkeitsbereich

**§ 35**

Eine Bewilligung als Hebamme erhält, wer: Fachkenntnisse

1. das Hebammendiplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
2. über eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer nach der Verordnung über die Krankenversicherung<sup>1)</sup> zugelassenen Hebamme oder in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung einer Hebamme verfügt.

---

<sup>1)</sup> SR 832.102

Besondere Berufsausübungsbestimmungen	<p><b>§ 36</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hebamme ist berechtigt, mit Heilmitteln nach ärztlicher Anordnung auf Schwangerschaft und Geburt einzuwirken, soweit die Heilmittel in der dafür notwendigen Bewilligung aufgeführt sind. Im Weiteren muss das Dispensarium von einem Konsiliarapotheker oder einer Konsiliarapothekerin beaufsichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist verpflichtet, bei Komplikationen einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. In Notfällen kann sie die Schwangere in ein Spital einweisen.</p> <p><sup>3</sup> Sie meldet aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind unverzüglich dem Arzt oder der Ärztin. Bei Totgeburten ist der Amtsarzt oder die Amtsärztin zu benachrichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Sie führt Entbindungstabellen.</p> <p><sup>5</sup> Andere Tätigkeiten, insbesondere Untersuchungen bei gynäkologischen Krankheiten, sind ihr untersagt.</p>
<i>8. Leiter oder Leiterin eines medizinischen Labors</i>	
Tätigkeitsbereich	<p><b>§ 37</b></p> <p>Der Leiter oder die Leiterin eines medizinischen Labors führt medizinische Analysen, medizinisch-chemische, hämatologische oder ähnliche Untersuchungen durch.</p>
Fachkenntnisse	<p><b>§ 38</b></p> <p>Eine Bewilligung als Leiter oder Leiterin eines Laboratoriums für medizinisch-chemische, hämatologische, histologische, zytologische und mikrobiologische Untersuchungen erhält, wer die Voraussetzungen der Artikel 53 und 54 der Verordnung des Bundesrates über die Krankenversicherung<sup>1)</sup> erfüllt.</p>
Besondere Berufsausübungsbestimmungen	<p><b>§ 39</b></p> <p>Auskündigungen, die sich an das Publikum wenden, sind verboten.</p>

---

<sup>1)</sup> SR 832.102

### 9. Klinischer Logopäde, klinische Logopädin

#### § 40

Der klinische Logopäde oder die klinische Logopädin behandelt Störungen der Sprache, der Artikulation, der Stimme oder des Redeflusses. Tätigkeitsbereich

#### § 41

Eine Bewilligung als klinischer Logopäde oder klinische Logopädin erhält, wer die in Artikel 50 der Verordnung über die Krankenversicherung <sup>1)</sup> genannten Voraussetzungen erfüllt. Fachkenntnisse

### 10. Medizinischer Masseur, medizinische Masseurin

#### § 42

Der medizinische Masseur oder die medizinische Masseurin führt passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt. Tätigkeitsbereich

#### § 43

Eine Bewilligung als medizinischer Masseur oder medizinische Masseurin erhält, wer: Fachkenntnisse

1. ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für medizinische Masseure und medizinische Masseurinnen oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung oder bei einem medizinischen Masseur oder einer medizinischen Masseurin mit Praxisbewilligung nachweist.

---

<sup>1)</sup> SR 832.102

Besondere Berufsausübungsbestimmungen	<p><b>§ 44</b></p> <p><sup>1</sup> Der medizinische Masseur oder die medizinische Masseurin darf nur Heilmittel der Kategorien D und E verwenden, soweit sie für die äussere Anwendung auf der gesunden Haut bestimmt sind.</p> <p><sup>2</sup> Für die physikalische Therapie an Kranken, Schwangeren und Verunfallten bedarf es einer ärztlichen Anordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Krankheitsdiagnostik ist dem medizinischen Masseur oder der medizinischen Masseurin untersagt.</p>
---------------------------------------	--

### *II. Naturheilpraktiker, Naturheilpraktikerin*

Tätigkeitsbereich	<p><b>§ 45<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Einer Bewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin bedarf, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich im Bereich der Homöopathie, der Traditionellen Chinesischen Medizin oder der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde betätigt oder</li> <li>2. unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin tätig wird.</li> </ol>
-------------------	---

Fachkenntnisse	<p><b>§ 46<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung für die Berufsausübung wird Personen erteilt, die über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom der Komplementärmedizin verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin wird die Bewilligung für die Berufsausübung Personen erteilt, die sich wie folgt ausweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);</li> <li>2. im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM);</li> </ol>
----------------	---

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

3. im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztereinigung der Schweiz (SPAK).

<sup>3</sup> Das Departement bezeichnet die in den einzelnen Fachbereichen für die Registrierung beim EMR erforderlichen Methoden und Methodengruppen. Das Departement kann weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden, anerkennen.

#### § 47<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Dem Naturheilpraktiker oder der Naturheilpraktikerin ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gestattet, die zur Anwendung in ihrem Fachbereich bestimmt sind.

Besondere Berufsausübungsbestimmungen

<sup>2</sup> Es ist ihm oder ihr untersagt, Patienten und Patientinnen die Verwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Eine schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorie D bis E ist als „Arzneimittlempfehlung“ zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

<sup>4</sup> In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist unverzüglich der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

<sup>5</sup> Verboten sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Manipulationen an der Wirbelsäule, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

## 12. Pflegefachmann, Pflegefachfrau

### § 48

Der Pflegefachmann oder die Pflegefachfrau sorgt für die Gesundheits- und Krankenpflege. Sie beraten Eltern bei der Pflege, Ernährung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern.

Tätigkeitsbereich

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

	<b>§ 49</b>
Fachkenntnisse	<p><sup>1</sup> Eine Bewilligung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau erhält, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I oder II, respektive ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom, erworben hat und</li> <li>2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachperson mit Praxisbewilligung oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachperson, welche die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, nachweist.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird entsprechend der nachgewiesenen Aus- und Weiterbildung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich ausgestellt.</p>

	<b>§ 50</b>
Besondere Berufsausübungsbestimmungen	Diagnostische und therapeutische Verrichtungen dürfen nur nach Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin ausgeführt werden.

	<b>§ 51</b> <sup>1)</sup>
Spitexorganisationen	Der Betrieb einer Spitexorganisation ist bewilligungspflichtig. Das Departement erlässt die für die Zulassung und die Aufsicht notwendigen Richtlinien.

### *15. Physiotherapeut, Physiotherapeutin*

	<b>§ 52</b>
Tätigkeitsbereich	Der Physiotherapeut oder die Physiotherapeutin führt passive und aktive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen oder chiropraktischen Fachkenntnisse voraussetzt.

	<b>§ 53</b>
Fachkenntnisse	<p>Eine Bewilligung als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin erhält, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Physiotherapie oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und</li> </ol>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 11. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung nachweist.

#### § 54

<sup>1</sup> Der Physiotherapeut oder die Physiotherapeutin darf nur Heilmittel der Kategorien D und E verwenden, soweit sie für die äussere Anwendung auf der gesunden Haut bestimmt sind.

Besondere Berufsausübungsbestimmungen

<sup>2</sup> Für die physikalische Therapie an Kranken, Schwangeren und Verunfallten bedarf es einer ärztlichen Anordnung.

<sup>3</sup> Die Krankheitsdiagnostik ist dem Physiotherapeuten oder der Physiotherapeutin untersagt.

### 14. Podologe, Podologin

#### § 55

Der Podologe oder die Podologin behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel unblutig und gibt Fussstützen und Einlagen ab.

Tätigkeitsbereich

#### § 56

Der Podologe oder die Podologin hat sich über eine dreijährige praktische und theoretische Ausbildung bei einem anerkannten Fachlehrer oder einer anerkannten Fachlehrerin oder an einer anerkannten Ausbildungsstätte auszuweisen.

Fachkenntnisse

### 15. Psychotherapeut, Psychotherapeutin

#### § 57

Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin beurteilt und behandelt Gesundheitsstörungen, deren Ursachen ausschliesslich in der Psyche liegen und die sich nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre mit psychologischen Methoden behandeln lassen.

Tätigkeitsbereich

Fachkenntnisse	<p><b>§ 58</b></p> <p>Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin hat sich auszuweisen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung;</li><li>2. ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;</li><li>3. eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände erfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;</li><li>4. eine Ausbildung zum Psychotherapeuten oder zur Psychotherapeutin, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen.</li></ol>
Besondere Berufsausübungsbestimmungen	<p><b>§ 59</b></p> <p><sup>1</sup> Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin hat sich an die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Lehre zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin ärztliche Abklärung und Behandlung erfordert.</p> <p><sup>3</sup> Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin ist nicht berechtigt, Heilmittel zu verordnen oder abzugeben.</p>
Fachkommission	<p><b>§ 60</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung werden einer Fachkommission zur Begutachtung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Departement ernannt. Es gehören ihr mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin des Departements und je ein Spezialarzt oder eine Spezialärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie ein Psychotherapeut oder eine Psychotherapeutin an.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachkommission nimmt zu Fragen der Berufsausübung der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen Stellung.</p>

*16. Rettungssanitäter, Rettungssanitäterin***§ 61**

Der Rettungssanitäter oder die Rettungssanitäterin führt die präklinischen nichtärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen (Erste Hilfe und Transport) durch.

Tätigkeitsbereich

**§ 62**

Eine Bewilligung als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin erhält, wer über ein Diplom des Interverbandes für Rettungswesen oder des Schweizerischen Roten Kreuzes verfügt und hauptberuflich als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin tätig ist.

Fachkenntnisse

**§ 63**

Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin Notfallpatienten und Notfallpatientinnen beurteilen und die präklinischen nichtärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen durchführen.

Besondere Berufsausübungsbestimmungen

**§ 64**

Rettungsorganisationen erhalten eine Bewilligung, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin geleitet werden und über Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterinnen mit Berufsausübungsbewilligung gemäss § 62 dieser Verordnung verfügen.

Rettungsorganisationen

*17. Zahntechniker, Zahntechnikerin***§ 65**

Der Zahntechniker oder die Zahntechnikerin fertigt künstlichen Zahnersatz an. Sie stellen Apparate zur Regulierung der Zahnstellung, Apparate für kieferorthopädische Zwecke sowie Kieferbruchschiene und Epithesen her.

Tätigkeitsbereich

**§ 66**

<sup>1</sup> Der Zahntechniker oder die Zahntechnikerin bedarf eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises als Zahntechniker oder Zahntechnikerin.

Fachkenntnisse

<sup>2</sup> Zusätzlich ist eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als angestellter Zahntechniker oder als angestellte Zahntechnikerin erforderlich.

Besondere Berufsausübungsbestimmungen	<p><b>§ 67</b></p> <p><sup>1</sup> Zahntechnische Arbeiten mit Ausnahme der Reparatur gebrochener Gebisse und Ersatz von herausgefallenen oder zerbrochenen Zähnen dürfen nur auf Grund einer zahnärztlichen Ordination am Modell ausgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Betätigung am Patienten oder an der Patientin, insbesondere das Abdrucknehmen für ein künstliches Gebiss oder für eine Reparatur sowie Bissnahmen, Unterfütterung und Einproben, ist untersagt.</p>
<i>18. Osteopath, Osteopathin<sup>1)</sup></i>	
Tätigkeitsbereich	<p><b>§ 67a<sup>1)</sup></b></p> <p>Der Osteopath oder die Osteopathin behandelt Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionelle Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen.</p>
Fachkenntnisse	<p><b>§ 67b<sup>1)</sup></b></p> <p>Eine Bewilligung als Osteopath oder Osteopathin erhält, wer die Prüfung gemäss Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathen und Osteopathinnen in der Schweiz erfolgreich absolviert hat.</p>
Besondere Berufsausübungsbestimmungen	<p><b>§ 67c<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Der Osteopath oder die Osteopathin darf auf dem Fachgebiet der Osteopathie Patientinnen und Patienten selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln. Er oder sie ist befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.</p> <p><sup>3</sup> In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist unverzüglich der Kantonsarzt zu benachrichtigen.</p>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 30. Oktober 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

<sup>4</sup> Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Manipulationen an der Wirbelsäule, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 68

Personen des Gesundheitswesens, die bereits eine rechtsgültige Berufsausübungsbewilligung erhalten haben, können ihren Beruf weiterhin ausüben. Sie sind jedoch den Bestimmungen betreffend Tätigkeitsbereich und Berufsausübung unterworfen.

Bisherige Berufsausübungsbewilligungen

#### § 69

<sup>1</sup> Personen des Gesundheitswesens, die bisher eine Tätigkeit ausübten, die neu unter die Bewilligungspflicht fällt, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, wenn sie Gewähr für eine fachgerechte Ausübung ihres Berufes bieten, auch wenn sie die formalen Ausbildungserfordernisse nicht erfüllen. Sie bedürfen dazu einer Bewilligung des Departements, die innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzubegehren ist.

Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe

<sup>2</sup> Bestehende Organisationen, für die bisher keine Bewilligungspflicht bestand, können weiterhin tätig sein, wenn sie die Voraussetzung dieser Verordnung erfüllen. Sie haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Bewilligung nachzusuchen.

#### § 70<sup>1)</sup>

#### § 71

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2004, Seite 1972 und ABl. 2007, Seite 2395.